Planzeichenerkärung

Art der baulichen Nutzung

WA — Allgemeines Wohngebiet

Maß der baulichen Nutzung

II — Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)

0,4 — Grundflächenzahl
Sie gibt an, welcher Anteil des Baugrundstücks von baulichen Anlagen überbaut werden darf
(§ 19 BauNVO)

o — offene Bauweise

g — geschlossene Bauweise

ED — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Grünflächen

Baugrenzen

Sonstige Festsetzungen

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschrift

Trafostation

St — Gemeinschaftsstellplätze
Ga — Gemeinschaftsgaragen

Bäume

Sträucher

sonstige Bepflanzungen

Harsleben

Bebauungsplan

Nr. 3

Am Quenstedter Weg

2. Änderung

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (Bau GB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch die Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. 08. 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 09. 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1122) hat die Gemeinderatssitzung Harsleben diesen Bebauungsplan beschlossen.

2. Änderung

Regierungspräsidium Magdeburg
Genehmigt gemäß Verfügung
vom heutigen Tage
mit ~~Auflagen/Maßnahmen/Hinweisen~~
Magdeburg, den 26.03. 1996
Im Auftrage:

Beschluß zum Entwurf / Auslegung

Die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Harsleben hat in ihrer Sitzung am 30. 11. 95 der 2. Änderung des Bebauungsplanes sowie der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am 1.12.95 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes und die Begründung haben vom 08.12.95 bis 08.01.96 gemäß § 3 Abs.2 öffentlich ausgelegen.

Harsleben, 13.02.96

Bürgermeister

Beteiligung Träger öffentlicher Belange

Die von der 2. Änderung des Bebauungsplanes berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 8.12.95 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Harsleben, 13.02.96

Bürgermeister

Satzungsbeschluß

Die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Harsleben hat die 2. Änderung des Bebauungsplanes nach Prüfung der Anregungen und Bedenken in ihrer Sitzung am 18.01. 1996 als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen sowie der Begründung zugestimmt.

Harsleben, 13.02.96

Bürgermeister

Genehmigung

Die 2.Änderung des Bebauungsplanes ist der Bezirksregierung Magdeburg am 15.03. 1996 zur Genehmigung vorgelegt worden. Sie ist mit Verfügung der Bezirksregierung Magdeburg vom 14.03. 1996 (Az:) vom heutigen Tage gemäß § 11 BauGB genehmigt.

Harsleben,

Bürgermeister

Inkraftreten

Die Genehmigung der 2. Änderung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 12 BauGB am 28. 3. 1996 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan wird zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Damit ist die Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes hergestellt.

Harsleben ,

Bürgermeister

Aufstellungsbeschluß

Die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Harsleben hat in ihrer Sitzung am 25.02.1992 die Aufstellung des Bebauungsplans gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen und ortsüblich bekanntgemacht.

Harsleben, den 25.02.1992

Bürgermeister

Planungsanzeige

Gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 3 BauZVO wurde der für die Landesplanung und Bauordnung zuständigen Behörde die Planung angezeigt.

Harsleben, den 22.01.1992

Bürgermeister

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung

Auf Grundlage des Beschlusses der Gemeindevertretung entfällt die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB, da die Unterrichtung und Erörterung bereits zuvor auf anderer planerischer Grundlage erfolgt ist.

Harsleben, den 25.02.92

Bürgermeister

Beschluß zum Entwurf/Auslegung

Die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Harsleben hat in ihrer Sitzung am 19.03.1992 den Entwurf des Bebauungsplanes sowie der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am 20.03.1992 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben vom 30.03.1992 bis 04.05.1992 gemäß 3 Abs. 2 öffentlich ausgelegen.

Harsleben, den 19.03.1992

Bürgermeister

Textliche Festsetzungen

1. Von der Baulinie kann innerhalb der überbaubaren Flächen auf 1/4 der Gebäudelänge abgewichen werden.

2. Mit Zustimmung des Nachbarn sind grenzseitige Giebel von Garagen zulässig.

3. Für die erste Wohneinheit sind zwei, für jede weitere Wohneinheit ein zusätzlicher Stellplatz auf dem Grundstück frei zugänglich zu errichten.

4. Neben der Zulässigkeit im allgemeinen Wohngebiet gemäß § 4 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind nur nichtstörende Gewerbebetriebe ausnahmsweise zulässig.

5. In den Bereichen von Sichtdreiecken an Straßeneinmündungen sind nicht zulässig:

a) Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung (BauNVO), Einfriedungen und Bewuchs mit mehr als 0.80m Höhe über dem Straßenniveau.

Ausgenommen hiervon sind Einzelbäume mit einem Kronenansatz nicht unter 2.50m;

b) Stellplätze und Garagen.

Satzungsbeschluß

Die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Harsleben hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Anregungen und Bedenken in ihrer Sitzung am 11.11.92 1992 als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen sowie der Begründung zugestimmt.

Harsleben, den 11.11.92 1992

Bürgermeister

Genehmigung

Der Bebauungsplan ist der Bezirksregierung Magdeburg am 17.11. 1992 zur Genehmigung vorgelegt worden. Er ist mit Verfügung der Bezirksregierung Magdeburg vom 17.11. 1992 (Az: 250.-21.11.) vom heutigen Tage gemäß § 11 BauGB genehmigt.

Harsleben, den 03.07.1992

Bürgermeister

Inkrafttreten

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 12 BauGB am 17.11. 1992 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan wird zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Damit ist die Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes hergestellt.

Harsleben, den 17.7.92.

Bürgermeister

Planunterlagen

Die Planunterlage entspricht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes den Anforderungen des §1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990.

Der Katasterauszug (entnommen der Flurkarte) entspricht für den Geltungsbereich dem Stand von 1990, sowie den maßgeblichen tatsächlichen Bestand.

Sie weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen, sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach.

Die neu zu bildenden Grenzen sind in der Örtlichkeit eindeutig einmessen.

Harsleben, den 25.02. 1992

Bürgermeister